

Erklärung als beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 20a Fahrpersonalverordnung

autorent versichert,

- aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung sowie seiner betrieblichen Organisation in der Lage zu sein, den vorgesehenen Transportauftrag / die vorgesehenen Transportaufträge unter Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Fahrpersonalverordnung durchzuführen,
- sich bei Störungen während der Transportabwicklung oder bei rechtskräftig festgestellten Verstößen in Bezug auf den oder die jeweiligen Transport(e) mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um eine rechtskonforme Lösung herbeizuführen,
- bei nachgewiesener, schuldhafter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden sowie dessen diesbezügliche, notwendige Aufwendungen zu ersetzen.

Bad Salzuflen, den 01. April 2015



autorent

-Geschäftsleitung-